

Massnahmenblatt

Energierichtplan

1.4	Erstellung eines Energierichtplans inkl. räumlicher Priorisierung von Energieträgern auf dem Gemeindegebiet
Akteure	Energiebeauftragte Person der Gemeinde Abteilungsleitung Raumentwicklung, Energie, Umwelt, Bau Mitglied der Exekutive, Leitung Ressort Raumentwicklung, Energie, Umwelt, Bau Energie- oder Umweltkommission Planungsbüro mit Fachkompetenz
Kurzbeschreibung	<p>Der Energierichtplan koordiniert die Energieversorgung und stimmt sie mit der strukturellen Entwicklung der Gemeinde ab. Mit dem Fokus auf die Wärme- und Kälteversorgung, die Stromversorgung und die Nutzung ortsgebundener erneuerbarer Energiequellen kann der Energierichtplan einen wichtigen Bestandteil ganzheitlicher kommunaler Energiekonzepte darstellen.</p> <p>Ergebnisse eines Energierichtplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plankarte zur Visualisierung verbindlicher Festlegung und Informationsinhalte • Planungsbericht mit verbindlichen Zielen und Grundsätzen, sowie den wesentlichen Erläuterungen, Grundlagenplänen und einer Wirkungsabschätzung. • Katalog der verbindlichen räumlichen Einzelmassnahmen sowie den Begleitmassnahmen für die Umsetzung
Nutzen	<p>Der Energierichtplan bietet die Grundlage, um die Wärmeversorgung in der Gemeinde zu optimieren und zukünftig fossilfrei auszugestalten. Ausserdem können dadurch die kommunalen energiepolitischen Grundsätze verbindlich festgesetzt werden. Verbunds- oder Eigungsgebiete sowie Standorte für Energieerzeugungsanlagen sind raumplanerisch zu sichern. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen geschaffen, um örtlich gebundene Abwärme und Umweltwärme sowie erneuerbare Energieträger vermehrt zu nutzen.</p> <p>Mit dem Energierichtplan soll zudem eine Grundlage zur Stromnetzplanung geschaffen werden.</p>

1.4 Erstellung eines Energierichtplans inkl. räumlicher Priorisierung von Energieträgern auf dem Gemeindegebiet	
Gesetzgrundlage Kanton Luzern	Die Gemeinden haben eine kommunale Energieplanung zu erstellen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zu einem kommunalen Richtplan oder einer überkommunalen Energieplanung verpflichten (§ 5 KEnG). Die Verordnung präzisiert, dass die Gemeinden einen auf die Verhältnisse der Gemeinde abgestimmten Energiestadt-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durchführen. Bei Bedarf sollen aufbauend auf diesem Prozess weitere Inhalte geprüft werden. Diese können Gegenstand eines Konzepts oder eines behördenverbindlichen Richtplans sein. (§ 3 KEnV).
Gute Beispiele	Gemeinde Horw , Stadt Sursee , Gemeinde Eschenbach, Gemeinde Malters, Gemeinde Triengen, Stadt Sempach
Handlungsschritte	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus der Energieplanung in einer Startsituation besprechen • Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse • Energieplanung erstellen (inkl. Meilensteinsitzungen dazwischen) • Kantonale Vorprüfung • Korrektur, öffentliche Auflage, Mitwirkung • von Gemeinderat verabschieden lassen • Bei Bedarf Genehmigung durch den Regierungsrat (sofern Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden) • Bei Bedarf im Bau- und Zonenreglement verankern • Monitoring der verabschiedeten Massnahmen
Weitere Informationen	Umwelt und Energie, Kanton Luzern EnergieSchweiz
Aktivitätsbereich	Strategie / Planung
Externe Kosten	Einmalig (Investitionskosten): ab 20'000 CHF hängt stark von den lokalen Gegebenheiten ab
Interne Ressourcen	Monitoring der Umsetzung, jährlich ca. 1 Tag, Umsetzung der Massnahmen individuell

Umwelt und Energie (uwe)

Energie

Clara Bucher

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

energieplanung.lu.ch / www.uwe.lu.ch

energieplanung.uwe@lu.ch

Dokument-Version:

Version 1.0.1

30.10.2024